

Anlagenkonvolut

zum Kurzprotokoll der 65. Sitzung des
Ausschusses für Kultur und Medien
am 16. Oktober 2024



Ausschussdrucksache 20(22)155

11. Oktober 2024

**Stellungnahme
Deutscher Kulturrat**

zu der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)
BT-Drucksache 20/12350

Deutscher Kulturrat · Chausseestraße 10 · 10115 Berlin

An die Mitglieder und Stv. Mitglieder des
Ausschusses für Kultur und Medien
des Deutschen Bundestags

Deutscher Kulturrat e.V.
Chausseestraße 10
10115 Berlin
Telefon 030.226 05 28-0
Fax 030.226 05 28-11
post@kulturrat.de
www.kulturrat.de

Berlin, den 11.10.2024

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)“ (BT-Drs. 20/12350) am 16.10.2024

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

herzlichen Dank für die Einladung zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Kultur und Medien am 16.10.2024 zum o.g. Thema. Der Deutsche Kulturrat, der Spitzenverband der Bundeskulturverbände, wird im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nr. R001881 geführt.

Der Deutsche Kulturrat hat sich in der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestags (2013-2017) intensiv in die Debatte um das Kulturgutschutzgesetz eingebracht und sich mit verschiedenen Stellungnahmen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses positioniert. In seinen Stellungnahmen hat der Deutsche Kulturrat stets unterstrichen, dass bei der Neuregelung des Kulturgutschutzes die unterschiedlichen Interessen der verschiedenen Bereiche des kulturellen Lebens wie Kultureinrichtungen, Handel, Kulturgut bewahrende und wissenschaftliche Einrichtungen sowie privates Engagement im Kulturbereich untereinander abgewogen werden müssen.

Ebenso hat sich der Deutsche Kulturrat zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes am 20.03.2024 positioniert (<https://www.kulturrat.de/positionen/stellungnahme-des-deutschen-kulturrates-zum-entwurf-eines-gesetzes-zur-aenderung-des-kulturgutschutzgesetzes/>). In dieser Stellungnahme hat er festgestellt, dass sich das Kulturgutschutz im Großen und Ganzen bewährt hat. Das Portal kulturgutschutz-deutschland.de sowie die bereit gestellten Merkblätter und Informationen unterstützen Kultureinrichtungen, Handel sowie Sammlerinnen und Sammler bei der Anwendung des Kulturgutschutzes und leisten einen Beitrag zur Transparenz. Infofern ist auch der Deutsche Kulturrat der Auffassung, dass keine grundlegende Revision des Kulturgutschutzgesetzes, sondern Optimierungen das Gebot der Stunde sind. Der Deutsche Kulturrat hält es für erforderlich, weiterhin jeweils für einen Fünfjahreszeitraum die Anwendung des

Gesetzes zu evaluieren und dabei die o.g. teils unterschiedlichen Interessen im Blick zu halten und abzuwägen. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Sorgfaltspflichten sowie den Ein- und Ausfuhrbestimmungen liegen.

Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass Anregungen aus seiner o.g. Stellungnahme von der Bundesregierung aufgegriffen wurden und vom geplanten § 48 Abs. 3 (Einsichtsrechte des Käufers) Abstand genommen und diese Regelung im nun vorliegenden Gesetzesentwurf nicht aufgenommen wurde.

Zum nun vorliegenden Gesetzesentwurf nimmt der Deutsche Kulturrat, wie folgt, Stellung:

§ 22 Abs. 3 Genehmigung der vorübergehenden Ausfuhr von nationalem Kulturgut

Mit Blick auf den vorliegenden Gesetzesentwurf unterstreicht der Deutsche Kulturrat, dass die vorgesehene Regelung zur Erleichterung des internationalen Leihverkehrs von nationalem Kulturgut sinnvoll und zielführend ist. Gerade bei internationalen Ausstellungen, bei denen nationales Kulturgut präsentiert wird, erweist sich oftmals ein längerer Ausfuhrzeitraum als erforderlich, da Restaurierungsarbeiten erforderlich sind oder sich Anschlussausstellungen ergeben. Sinnvoll ist die Obergrenze des Ausfuhrgenehmigungszeitraums von 10 Jahren. Damit wird sowohl den berechtigten Interessen des internationalen Kultauraustauschs und des Leihverkehrs wie auch dem Anliegen, dass nationales Kulturgut vornehmlich im Inland verbleibt, Rechnung getragen.

§ 42 Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Der Deutsche Kulturrat begrüßt, dass die Anhebung des in § 42 Abs. 3 Satz 2 genannten Wertes von 2.500 Euro auf 5.000 Euro. Für Kulturgut, dass einen Wert von 5.000 Euro nicht überschreitet und gewerblich in Verkehr gebracht wird, gelten die besonderen Sorgfaltspflichten nicht. Diese Anhebung der Wertgrenze bedeutet eine Erleichterung für den Handel.

§ 44 Erhöhte Sorgfaltspflichten beim gewerblichen Inverkehrbringen

Der Deutsche Kulturrat begrüßt die Präzisierung, die die bestehende Abstufung an Sorgfaltspflichten bestätigt.

§ 51 Rückgabeanspruch wegen Verstoßes gegen das Recht der Europäischen Union

Der Deutsche Kulturrat begrüßt die Regelung, die Flexibilität mit Blick auf Rückgabeansprüche in Kriegs- und Krisengebiete eröffnet.

§ 60 Kollidierende Rückgabeaersuchen

Auch hier begrüßt der Deutsche Kulturrat die vorgeschlagenen Präzisierungen.

Abschließend nutzt der Deutsche Kulturrat diese Stellungnahme, um die Kirchen und Religionsgemeinschaften aufzufordern, Kulturgut, das sich in ihrem Eigentum befindet, als nationales Kulturgut bei den jeweiligen Landesbehörden eintragen zu lassen. Das Kulturgutschutzgesetz hat sich bewährt. Ein Beleg hierfür sind die geringfügigen Anpassungen, die im Ersten Gesetz zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes vorgesehen sind. Angesichts der schwierigen finanziellen Lage, in der sich teilweise Orden oder auch Kirchengemeinden befinden, würde eine solche Eintragung gemäß § 9 Kulturgutschutzgesetz (Kulturgut im Eigentum der Kirchen und Religionsgemeinschaften) verhindern, dass wertvolles Kulturgut wie z.B. Handschriften und wertvolle musikalische Quellen in das Ausland verbracht und dort veräußert werden oder dass die Preise für den Ankauf durch die öffentliche Hand unverhältnismäßig in die Höhe getrieben werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Olaf Zimmermann
Geschäftsführer



Ausschussdrucksache 20(22)156 neu

14. Oktober 2024

**Stellungnahme
Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel**

zu der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)
BT-Drucksache 20/12350

**Stellungnahme der Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel¹
zum KGSGÄndG-Entwurf sowie den Stellungnahmen von Bundesrat
und Bundesregierung, BT Drs. 20/12350**

Das KGSGÄndG beschränkt sich im Wesentlichen darauf, das KGSG an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2019/880 zur Einfuhr von Kulturgut anzupassen. Bedeutende inhaltliche Änderungen gehen damit nicht einher. Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen hingegen würden zu einer erheblichen Verschärfung der bestehenden Vorschriften führen.

1. Stellungnahme des Bundesrates zu § 28 Nr. 1 KGSG

1.1 Das KGSGÄndG-Entwurf stellt in § 28 Nr. 1 KGSG-E klar, dass das Einfuhrverbot ausschließlich für Kulturgüter gilt, die nach dem 31.12.1992 aus einem EU-Mitgliedsstaat oder nach dem 26.4.2007 aus einem Vertragsstaat illegal ausgeführt wurden. Der neue Wortlaut gibt die derzeit geltende Rechtslage wieder und ist lediglich eine Klarstellung. Sie führt zu mehr Rechtssicherheit.

Einfuhr (§ 28 KGSG), Ausfuhr (§ 21 KGSG) und Handel von Kulturgütern (§ 40 KGSG) sind von der Einhaltung der Stichtage abhängig. Sofern der Bundesrat in seiner Stellungnahme andeutet, Strafverfolgungsbehörden hätten bisher Kulturgut unabhängig von den Stichtagen sicherstellen können, irrt er. Die Handreichung zur Einleitung und Durchführung nationaler Strafverfahren, internationaler Rechtshilfeverfahren und verwaltungsrechtlicher Rückgabeverfahren im Bereich des Kulturgutschutzes hält auf Seite 36 f. fest, dass die Anwendung von § 28 KGSG die Verbringung aus dem Herkunftsstaat nach bestimmten Stichtagen voraussetzt. Der Wortlaut des § 28 KGSG-E dient gerade dem Zweck klarzustellen, dass die vom Bundesrat angedeutete stichtagslose Anwendung des § 28 KGSG fehlerhaft ist. Keinesfalls dürfen die Stichtage aus § 28 Nr. 1 KGSG-E gestrichen werden.

GESELLSCHAFTER:

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
KUNSTVERSTEIGERER E.V.,
KÖLN

KUNSTHÄNDLERVERBAND
DEUTSCHLAND E.V., KÖLN

VERBAND DEUTSCHER
ANTIQUARE E.V., ELBINGEN

BUNDESVERBAND DEUTSCHER
GALERIEN UND KUNSTHÄNDLER
E.V., BERLIN

VERBAND DER DEUTSCHEN
MÜNZENHÄNDLER E.V.,
FRANKFURT

BERUFSVERBAND DES
DEUTSCHEN
MÜNZNACHHANDELS E.V.,
KÖLN

GESCHÄFTSSTELLE:

INTERESSEN GEMEINSCHAFT
DEUTSCHER KUNSTHANDEL
GBR
NORBERT MUNSCH

AN DER RECHTSCHULE 3,
50667 KÖLN

TEL.: 0221-256294
FAX: 0221-91395928

INFO@INTERESSEN
GEMEINSCHAFT
DEUTSCHER KUNST
HANDEL.DE

¹ Die IDK befindet sich im Lobbyregister des Bundestages unter der Registernr. R006255.

1.2 Der Erhalt der Stichtage ist für den Handel von allergrößter Bedeutung. Kulturgüter und gerade die Kulturgüter, die das KGSG schützen soll, sind oft vor Jahrhunderten entstanden. Sie verfügen in den wenigsten Fällen über lückenlose Provenienzen. Die Stichtage aufzugeben, käme einem Verbot des Handels mit alten Kulturgütern gleich und zwar unabhängig von deren Kategorie – von Gemälden über antiquarische Bücher bis zu Asiatischen. Für den Handel stellt es eine große Herausforderung dar, lückenlose Provenienzen auch nur bis zu den Stichtagen nachzuweisen. Lückenlose Provenienzen und Ausfuhr genehmigungen über Jahrhunderte hinweg bis zur Entstehung der Kulturgüter zurück nachzuweisen, ist unmöglich. Der Handel mit den meisten Kulturgütern müsste eingestellt werden.

1.3 Dem Bundesrat ist zuzustimmen, dass die Stichtagslage hoch komplex ist. Sie lässt sich jedoch nicht entzerren und vor allem nicht durch eine Aufgabe sämtlicher Stichtage erleichtern. Jedes Kulturgut hat je nach Herkunftsstaat und Verbringungsgeschichte seine eigene Stichtagshistorie. Das Geflecht der Stichtage ist historisch gewachsen.

Bei Einführung des Binnenmarktes wurden Rückgabebansprüche der Mitgliedstaaten für ihr innerhalb des Binnenmarktes unrechtmäßig verbrachtes Kulturgut normiert (Rückgaberichtlinie (EU) 2014/60). Stichtag für diesen heute in § 50 KGSG befindlichen Anspruch ist der 31.12.1992.

In der UNESCO-Konvention von 1970 verpflichteten sich die Unterzeichnerstaaten Kulturgüter, die aus einem anderen Unterzeichnerstaat illegal ausgeführt wurden, zurückzugeben. Die UNESCO-Konvention wurde 2007 in Deutschland umgesetzt. Stichtag für diesen heute in § 52 KGSG befindlichen Anspruch ist der 26.4.2007.

Das Irakembargo wurde 2003 beschlossen, das Syrienembargo 2013. Der Rückgabebanspruch bei Verstoß gegen diese Vorschriften befindet sich heute in § 51 KGSG.

Die Stichtagslage ist sogar noch einmal komplizierter, denn bei der Frage, ob ein Kulturgut illegal ausgeführt wurde, gibt es auch in den Herkunftsstaaten nationale Stichtage. Es kommt jeweils darauf an, wann das Ausfuhrverbot in dem jeweiligen Land erlassen wurde und wie die historische Gesetzeslage bei Ausfuhr war. Die rechtliche Lage ist hochkomplex. Jedes Kulturgut folgt seinen eigenen Aus- und Einfuhrbestimmungen, die zu unterschiedlichen Zeiten

in Kraft traten. Das lässt sich aber nicht ändern. Relevant ist nur, dass nicht gegen sie verstoßen wurde.

1.4 Der Erhalt der Stichtage ist auch deshalb bedeutsam, weil es kaum Nachweise der rechtmäßigen Ausfuhr für Ausfuhren vor den Stichtagen gibt. Früher war es gängige Praxis, Ausfuhrunterlagen nach erfolgter Ausfuhr wegzubewahren. Erst die Einführung der Rückgabeansprüche für Mitgliedstaaten am 31.12.1992 und Vertragsstaaten am 26.4.2007 machte es erforderlich, die Unterlagen aufzubewahren, um auch später noch die rechtmäßige Ausfuhr belegen zu können. Unterlagen über Ausfuhren, die vor den Stichtagen erfolgten, gibt es fast nicht mehr.

1.5 Der Handel hat sich gezwungenermaßen in den Stichtagen eingerichtet. Ihm kommt dabei seine Spezialisierung zugute. Ein Händler, der mit europäischen alten Meistern handelt, handelt in der Regel nicht mit präkolumbischen Kulturgütern oder afrikanischen. Jeder Händler hat daher nur eine bestimmte Anzahl an Stichtagen im Auge zu behalten. Um die Anzahl dieser Stichtage zu begrenzen, haben viele Händler nach Einführung des KGSG ganze Kulturgutbereiche aus ihrem Portfolio gestrichen. Mit den besonders sensiblen Kulturgütern wie Antiken oder Kulturgütern aus kolonialem Kontext handelt heute kaum noch jemand, zu hoch sind die Nachweispflichten. Werden die Stichtage aufgegeben, wird dieses Schicksal alle Kulturgüter unabhängig von ihrem Gefährdungspotential ereilen.

1.6 Die EU Einfuhrverordnung hat das Gefüge der Stichtage durcheinandergebracht. Nach Artikel 3 Verordnung (EU) 2019/880 ist die Einfuhr von Kulturgut verboten, das unrechtmäßig aus seinem Herkunftsstaat verbracht worden ist. Für dieses Verbot gilt kein Stichtag. Gleichzeitig dehnt die EU-Einfuhrverordnung das Einfuhrverbot auf Kulturgüter aus allen Drittstaaten über die UNESCO-Vertragsstaaten hinaus aus. Damit wurde erstmals die Koppelung von Einfuhrverbot und Rückgabeanpruch aufgehoben. Die Einfuhr von Kulturgut wird verboten, obwohl eventuell kein Rückgabeanpruch besteht.

Die EU wollte das Einfuhrverbot aber nicht gänzlich von den Rückgabeansprüchen entkoppeln. Es konnte nur keinen EU-weit einheitlichen Stichtag benennen, weil jedes EU-Land die UNESCO-Konvention zu einem anderen Zeitpunkt in nationales Recht umgesetzt hat und damit in jedem Mitgliedstaat andere Stichtage für die Rückgabeansprüche gelten. Die EU

hat sich damit beholfen, stattdessen in Artikel 4 und 5 der EU-Einfuhrverordnung den Stichtag 24.4.1972 aufzunehmen. An diesem Tag trat die UNESCO-Konvention in Kraft.

Eine Entkoppelung von Einfuhrverbot und Rückgabeansprüchen ergibt auch keinen Sinn. Eine Sicherstellung von Kulturgut ist nur dann sinnvoll, wenn sie der Vorbereitung eines Rückgabeanspruchs gilt. Sicherstellungen haben daher den gleichen Stichtagen zu folgen wie die Rückgabeansprüche. Kulturgut sicherzustellen, das der heutige Eigentümer nicht den Herkunftsstaaten zurückgeben muss, ist nicht zielführend.

Die Evaluierung des KGSG muss daher die Unschärfen, die Artikel 3 der EU-Einfuhrverordnung aufweist, ausgleichen. Das tut der Regierungsentwurf. Zum einen nimmt er die Stichtage in § 28 KGSG auf. Zum anderen stellt er in § 51 KGSG klar, dass für Drittstaaten die nicht UNESCO-Vertragsstaaten sind, keine Rückgabeansprüche bestehen. Dadurch verschlechtert sich die Situation der Herkunftsstaaten nicht. Wie bisher gilt der Rückgabeanpruch der EU-Mitgliedsstaaten in § 50 KGSG für Ausfuhren nach dem 31.12.1992, der UNESCO-Vertragsstaaten in § 52 KGSG ab dem 26.4.2007 und die Sammelvorschrift § 51 KGSG für die jeweils relevanten Stichtage (Syrien, Irak etc.).

Die Problematik, die Artikel 3 Verordnung (EU) 2019/880 aufwirft, wird dadurch entschärft, dass die Verordnung durch Artikel 1 Absatz 2 Verordnung (EU) 2019/880 auf nicht-europäisches Kulturgut beschränkt ist. Sie ist damit auf große Teile des europäischen Handels nicht anwendbar. Artikel 3 muss zwar in deutsches Recht umgesetzt werden, er darf aber nicht dazu führen, die Stichtage beim bedeutenden Handel mit europäischem Kulturgut aufzulösen. Die Stichtage müssen unbedingt erhalten bleiben!

1.7 Der deutsche Kulturguthandel hat volles Verständnis dafür, dass die Behörden Schwierigkeiten bei der Anwendung der Stichtage und Nachweispflichten haben. Der deutsche Kulturguthandel ist gegen das KGSG Sturm gelaufen, weil es hoch komplex ist und nicht erbringbare Nachweispflichten normiert. Es wurde dennoch erlassen. Nun müssen die Behörden überprüfen, welch komplizierte Regeln der Handel einzuhalten hat. Diese Kontrolle ist nicht weniger komplex. Das kann aber nicht dazu führen, dass die Stichtage aufgehoben werden. Damit mag die Anwendung der Vorschriften leichter sein, ein Handel ist mangels Nachweisen dann aber gar nicht mehr möglich.

Die Behörden haben sich bereits zu Lasten des Handels erhebliche Erleichterungen verschafft. Bereits jetzt enthält der Rückgabeanspruch der Vertragsstaaten in § 52 Absatz 2 KGSG eine Beweislastumkehr. Lässt sich nicht klären, ob das Kulturgut nach dem 26. April 2007 verbracht worden ist, wird vermutet, dass es danach ausgeführt wurde und ein Rückgabeanspruch besteht. Diese Vermutung wird in § 33 Absatz 1 Satz 2 KGSG-E auf die Sicherstellung ausgedehnt. Die Behörden erleichtern sich damit das Durchgreifen in dem typischen Fall, dass der heutige Eigentümer über keine Unterlagen mehr verfügt und die Legalität seines Kulturguts nicht mehr nachweisen kann.

Für Strafverfolgungsbehörden kann diese Beweislastumkehr nicht gelten. Es entspricht nicht rechtsstaatlichen Grundsätzen, dem Bürger im Wege der Vermutung ein strafbares Verhalten zu unterstellen und den Bürger sich selbst von diesem Vorwurf entlasten zu lassen.

Die Stichtage müssen unbedingt erhalten bleiben. Die Klarstellung in § 28 Nr. 1 KGSG-E dient der Rechtssicherheit.

2. Stellungnahme des Bundesrates zu § 32 Absatz 1 KGSGÄndG-Entwurf

Die Änderung des § 32 Absatz 1 KGSG dient ebenfalls ausschließlich der Klarstellung und Rechtssicherheit und ist zu befürworten. Der Bundesrat irrt, wenn er davon ausgeht, dass das in § 40 Absatz 1 Alt. 3 KGSG enthaltene Verbot des Handels mit Kulturgütern, die unrechtmäßig eingeführt wurden, bisher stichtagslos galt. Schon nach der bisherigen Rechlage waren im Rahmen des § 40 KGSG die oben genannten Stichtage relevant. Die Stichtage gelten gleichlaufend für Einfuhr (§ 28 KGSG), Ausfuhr (§ 21 KGSG) und Handel (§ 40 KGSG).

3. Stellungnahme des Bundesrates zu § 51 Nr. 2 KGSG

Die Interessengemeinschaft Deutscher Kunsthandel stimmt mit dem Bundesrat und der Bundesregierung überein, dass die Nr. 2 in § 51 KGSG-E ersatzlos gestrichen werden kann. Artenschutzbelange sollten nicht mit Kulturgutschutz vermengt werden. Nr. 2 ist zu streichen, Nr. 1 muss dagegen erhalten bleiben.



Ausschussdrucksache 20(22)157

14. Oktober 2024

**Stellungnahme
Deutscher Museumsbund**

zu der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)
BT-Drucksache 20/12350

Stellungnahme des Deutschen Museumsbundes zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)

Berlin, 11. Oktober 2024

Der Deutsche Museumsbund hat sich als Interessenvertretung der Museen in Deutschland bereits 2016 an dem Gesetzgebungsverfahren hinsichtlich der Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland beteiligt und das Gesetz befürwortet und unterstützt. Wir teilen die Einschätzung des Berichts über die Anwendung des Kulturgutschutzgesetzes, den die Bundesregierung 2022 vorgelegt hat, demnach sich das Kulturgutschutzgesetz in den ersten fünf Jahren weitestgehend bewährt hat und es daher keiner Generalrevision des Gesetzes bedarf. Der Deutsche Museumsbund begrüßt daher, dass sich die Gesetzesänderungen insbesondere auf erforderliche Anpassungen an EU-Recht sowie auf Anpassungen zur Verbesserung der Praktikabilität des Gesetzes beziehen.

Der Deutsche Museumsbund begrüßt insbesondere die Änderung in §22, Abs.3, die Genehmigung für die Ausfuhr von nationalem Kulturgut in das Ausland in begründeten Ausnahmefällen um fünf Jahre zu verlängert und dadurch den internationalen Leihverkehr von nationalem Kulturgut zu erleichtern. Durch diese Änderung wird die Zusammenarbeit von Museen insbesondere mit Blick auf Anschlussausstellungen erleichtert. Dass die Höchstdauer des Genehmigungszeitraum zehn Jahre nicht überschreiten darf, halten wir für sachgerecht.

Zugleich befürwortet der DMB die Regelung in §52 Abs. 2 neu, in der die Vermutung der unrechtmäßigen Einfuhr niedergelegt ist, wenn sich nicht klären lässt, ob Kulturgut nach dem 26. April 2007 aus dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats verbracht worden ist.

Der Deutsche Museumsbund hält es weiterhin für sinnvoll, jeweils für einen Fünfjahreszeitraum die Anwendung des Gesetzes zu evaluieren und dabei die unterschiedlichen Interessen im Blick zu behalten. Ein besonderes Augenmerk sollte dabei auf den Sorgfaltspflichten sowie den Ein- und Ausfuhrbestimmungen liegen.

Im Kontext der Änderung des Kulturgutschutzgesetzes möchten wir anführen, dass es für uns unzweifelhaft ist, dass es zum Selbstverständnis einer Kulturnation gehört, Kulturgut als national wertvoll und identitätsstiftend zu bewerten und Kulturgut bewahrende Einrichtungen als Teil der kritischen Infrastruktur einzuordnen. Davon findet sich momentan wenig in den Entwürfen für das neue KRITIS-Dachgesetz wieder. Zwar hieß es im Jahr 2022 in den Eckpunkten des BMI für das Gesetz noch: "Zudem wird auch der KRITIS-Sektor „Kultur und Medien“ angemessen einbezogen.", doch in den Referentenentwürfen wurde die Kultur dann teilweise komplett ausgespart. Eine Erwähnung in den Begründungen halten wir als Deutscher Museumsbund für nicht ausreichend. Die Museen und andere kulturbewahrende Einrichtungen müssen weiter in einem Sektortitel genannt werden.



Ausschussdrucksache 20(22)158

15. Oktober 2024

**Stellungnahme
VAN HAM Kunstauktionen, Markus Eisenbeis**

zu der öffentlichen Anhörung am 16. Oktober 2024

Gesetzentwurf der Bundesregierung
Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Kulturgutschutzgesetzes (KGSGÄndG)
BT-Drucksache 20/12350

VAN HAM

Deutscher Bundestag
Sekretariat des
Ausschusses für Kultur und Medien

Platz der Republik 1

11011 Berlin

Köln, den 15.10.2024
Stellungnahme des Auktionshauses VAN HAM zum Kulturgutschutzgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

herzlichen Dank, dass Sie mich um eine Stellungnahme bzgl. der öffentlichen Anhörung im Kulturausschuss am 16.10.2024 gebeten haben.

Ich selbst bin Marktteilnehmer und Inhaber von VAN HAM Kunstauktionen in Köln. Gleichzeitig bin ich Mitglied des Bundesverbandes der Kunstversteigerer e.V., dessen Präsidium ich bis vor einigen Jahren angehört habe. Ich bin nicht im Lobbyregister eingetragen.

Die Bürokratie, die den deutschen Kunsthändel mit aller Macht trifft, muss dringend abgebaut werden.

- Der deutsche Markt mit Kulturgütern ist klein. Er ist nicht mit dem internationalen Kunsthändel in London und New York zu vergleichen, der mit Sensationsverkäufen die mediale Berichterstattung dominiert. Laut dem Evaluierungsbericht hat der vom KGSG betroffene Wirtschaftszweig einen Jahresumsatz von rund 900 Mio. € (BT Drs. 20/2018, Seite 6). Davon entfällt mehr als die Hälfte auf den Primärmarkt, also Galerien. Der Umsatz des Sekundärmarktes wird dominiert von Moderne, Postwar und Contemporary. Lediglich ein kleiner Teil entfällt auf alte Kunst. Die Regelungen des KGSG zielen aber gerade auf die alte Kunst. Sie stehen in keinem Verhältnis zu den Umsätzen der Händler.

Markus Eisenbeis
geschäftsführender Gesellschafter

**Van Ham Kunstauktionen
GmbH & Co. KG**
Hitzelerstr. 2
50968 Köln

Tel. +49 (221) 92 58 62-0
Fax +49 (221) 92 58 62-199
www.van-ham.com
info@van-ham.com

Deutsche Bank Köln
BIC | SWIFT: DEUTDEBKOE
IBAN: DE25 37070024 0112974100
UST-ID Nr. DE 122 771 785
Amtsgericht Köln HRA 375
p.h.G.: Van Ham Kunstauktionen
Verwaltung GmbH
Amtsgericht Köln HRB 80313
Geschäftsführer: Markus Eisenbeis

VAN HAM

2. Die Marktteilnehmer sind Kleinstunternehmen (BT Drs. 20/2018, Seite 25). Es gibt einige wenige größere Auktionshäuser, die aber im Wesentlichen mit neuerer Kunst handeln. Der Antiquitätenmarkt dagegen ist geprägt von kleinen Händlern. Sie können die gesetzlichen Pflichten kaum noch erfüllen. Es geht um die Sorgfaltspflichten nach dem KGSG, Artenschutzvorschriften bei Gegenständen, die z.B. Elfenbein enthalten, Geldwäschevorschriften, Provenienzforschung, Zollausfuhr, Aufzeichnungspflichten etc. Der Gesetzgeber hat die Rahmenbedingungen für diesen Handel immer weiter erschwert.
3. Folge ist ein immenses Galerien- und Kunsthändlerssterben. Nachfolger sind kaum noch zu finden.
 - 3.1. 1997 hatte der Bundesverband des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels 510 Mitglieder. Heute hat die Nachfolgeorganisation Kunsthändlerverband Deutschland noch ca. 70 Mitglieder.
Der Verband deutscher Antiquare hatte im Jahr 1994 noch 290 aktive Mitglieder, 2024 sind es nur noch 190.
 - 3.2. Bis in die Anfänge des 21. Jahrhunderts gab es in Deutschland drei große Kunst- und Antiquitätenmessen in München, Köln/Düsseldorf und Hannover neben zahlreichen kleineren regionalen Messen. Heute gibt es nur noch die Munich Highlights und auch dort sind Meistergrafik und historische Kunstwerke weitgehend durch Kunst nach 1945 und Design ersetzt worden.
Die Kunst-Messe München, die bis dahin bedeutendste Messe für alte Kunst in Süddeutschland, wurde im Jahr 2015 das letzte Mal ausgerichtet. Die parallel verlaufende, kleinere Kunst- & Antiquitätenmesse München wurde 2024 ebenfalls eingestellt. Die Westdeutsche Kunstmesse in Köln, lange die größte Messe für alte Kunst in Deutschland, hat sich ebenfalls nicht halten können. Alle Konzepte mit Namensänderung in Cologne Fine Art, Anbindung der Bereiche Antiquariat und Design haben den Rückgang an Ausstellern nicht aufhalten können. Sie wurde 2022 aufgegeben. Die Stuttgarter Antiquariatsmesse muss sich für 2025 stark verkleinern.
 - 3.3. Auch im Stadtbild ist der Kunst- und Antiquitätenhandel kaum noch sichtbar. In Köln waren früher zahlreiche Händler in der St.-Apernstraße, heute ist niemand mehr dort. Das gleiche Schicksal ereilte die Taunus- und Wilhelmstraße in der Wiesbadener Innenstadt und die Briener- sowie Maximilianstraße in München.
4. Die Branche wurde hart vom Kulturgutschutzgesetz getroffen. Die Politik ging dabei von falschen Voraussetzungen aus. Man vermutete Milliardenumsätze im illegalen Antikenhandel. Tatsächlich ermittelte die ILLICID-Studie 2019 einen (legalen) Jahresumsatz von 800.000 € mit den besonders gefährdeten Antiken aus dem östlichen Mittelmeerraum (Schlussbericht zu Nr. 3.2, BNBest-BMBF 98, S. 5). Fälle von Terrorfinanzierung durch Ankäufe vom IS sind uns bis heute nicht bekannt.

Markus Eisenbeis
geschäftsführender Gesellschafter

**Van Ham Kunstauktionen
GmbH & Co. KG**

Hitzelerstr. 2

50968 Köln

Tel. +49 (221) 92 58 62-0
Fax +49 (221) 92 58 62-199
www.van-ham.com
info@van-ham.com

Deutsche Bank Köln
BIC | SWIFT: DEUTDEBKOE
IBAN: DE25 37070024 0112974100
UST-ID Nr. DE 122 771 785
Amtsgericht Köln HRA 375
p.h.G.: Van Ham Kunstauktionen
Verwaltung GmbH
Amtsgericht Köln HRB 80313
Geschäftsführer: Markus Eisenbeis

VAN HAM

5. Das Kulturgutschutzgesetz hat sich als unverhältnismäßig erwiesen. Soweit ersichtlich sind bis heute keine Kulturgüter, aufgrund der neu eingeführten Genehmigungspflicht für Ausführen in den Binnenmarkt, in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts eingetragen worden. Die von der EU vorgegebenen Genehmigungsverfahren für Ausführen in Drittstaaten haben im fünfjährigen Evaluierungszeitraum zu gerade einmal zwei Eintragungen geführt. Sicherstellungen bei Aus- und Einfuhr haben kaum Ergebnisse gezeigt. Ab Juni 2025 sind nach der Verordnung (EU) 2019/880 für Einfuhren in die EU-Einfuhrerklärungen in einem elektronischen System abzugeben. Niemand wird, soweit ersichtlich, die Einfuhrerklärungen prüfen. Lediglich, falls ein Fall des illegalen Handels hochkommen sollte, werden sie konsultiert. Es ist wieder eine Bürokratiehürde mehr, der der Handel ausgesetzt ist.

Der Kunsthändel benötigt dringend Unterstützung und Bürokratieabbau!

Mit freundlichen Grüßen

gez. Markus Eisenbeis
(nach Diktat verreist)

Dana Röttger
Assistentin der Geschäftsleitung

Markus Eisenbeis
geschäftsführender Gesellschafter

**Van Ham Kunstauktionen
GmbH & Co. KG**

Hitzelerstr. 2

50968 Köln

Tel. +49 (221) 92 58 62-0
Fax +49 (221) 92 58 62-199
www.van-ham.com
info@van-ham.com

Deutsche Bank Köln
BIC | SWIFT: DEUTDED BKOE
IBAN: DE25 37070024 0112974100
UST-ID Nr. DE 122 771 785
Amtsgericht Köln HRA 375
p.h.G.: Van Ham Kunstauktionen
Verwaltung GmbH
Amtsgericht Köln HRB 80313
Geschäftsführer: Markus Eisenbeis